

Brüssel, den 20. Februar 2026
(OR. en)

6443/26

AUDIO 22
CULT 21

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Verlängerung der Frist des Leistungsanspruchs für audiovisuelle Koproduktionen gemäß Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits

1. Die Kommission hat am 23. Januar 2026 den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Verlängerung der Frist des Leistungsanspruchs für audiovisuelle Koproduktionen gemäß Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits¹ übermittelt.
2. Mit diesem Vorschlag soll die Frist des oben genannten Leistungsanspruchs um drei Jahre vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2029 verlängert werden.

¹ Dok. 5682/26 – COM(2026) 23 final.

3. Die Gruppe „Audiovisueller Sektor und Medien“ hat den Vorschlag am 30. Januar 2026 geprüft. Nach einer informellen schriftlichen Konsultation über den vom Vorsitz vorgeschlagenen überarbeiteten Wortlaut des Entwurfs des Beschlusses des Rates² wurde auf fachlicher Ebene Einvernehmen erzielt.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den Beschlussentwurf dem Rat vorzulegen, damit dieser auf einer seiner nächsten Tagungen
 - den Beschluss des Rates zur Verlängerung der Frist des Leistungsanspruchs für audiovisuelle Koproduktionen gemäß Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits um drei Jahre vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2029 in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung des Dokuments 6325/26 annimmt.

² Dok. 5890/26.